



InfoExpress Dezember 2018

Wort des Präsidenten

Zusammen stark zum Wohl des Berufstandes: Das zu Ende gehende Jahr 2018 hat für alle Schweizer Fahrlehrer einen echten Zusammenhalt bewirkt, denn gemeinsam haben sie sich mit aller Kraft gegen das kontroverse Projekt Opéra 3 gewehrt, welches die Verkehrssicherheit gefährdet.

Die FRE und der SFV haben mit grossem Kampfesgeist präzise, fundierte Argumente entwickelt, und versucht im gewünschten Sinne das Projekt zur Neuregelung des Fahrausweises anzupassen.

Leider hat der Bundesrat nicht auf die neue Aufteilung der Departemente gewartet, um dieses kontroverse Dossier auf politischer Ebene zu behandeln, was ausserdem ohne Einverständnis aller geschehen ist. Die Auseinandersetzung geht 2019 weiter!

Die FRE und der SFV haben jedenfalls eine beeindruckende Fähigkeit zur Zusammenarbeit zum Wohl des Berufstandes demonstriert.

Es ist mir ferner ein Anliegen Herrn Urs Fasel zu grüssen und ihn für die Jahre seiner Präsidentschaft im Vorsitz des SFV zu danken und zugleich den neuen Präsidenten zu begrüssen, der noch ernannt wird, um eine aktive und konkrete Zusammenarbeit mit der FRE fortzusetzen.

Im Rahmen dieser neuen Zusammenarbeit, haben die FRE und die SFV die Bildung der Trägerschaft und die Ausarbeitung der neuen Prüfungsregelungen der Kategorie A, B, und C, unter Berücksichtigung vorbereitender Einführungsprüfungen und der Anerkennung der kantonalen Diplome, auf den Weg gebracht. Dies auch im Hinblick, um die Anzahl der neuen Fahrlehrer zu reduzieren und den Berufsstand zu verteidigen.

Es ist ebenfalls erfreulich, die erfolgreichen Ergebnisse dieser neuen Zusammenarbeit zwischen allen Fahrlehrern der Schweiz, festzustellen.

2019 wird diese Zusammenarbeit weiter gehen.

Ich wünsche Ihnen allen ein Frohes neues Jahr und bedanke mich für das von Ihnen entgegengebrachte Vertrauen.

Puidoux, 10. Dezember 2018.

Me Pascal Moesch



OPERA-3: Revision der Führerausweissvorschriften

Der Westschweizerische Fahrschulverband, zusammen mit dem Schweizerischen Fahrlehrer Verband und der Interessengemeinschaft WAB-Anbieter, haben sich mit allen Mitteln zur Bekämpfung des Projekts OPERA 3 investiert, leider ohne Erfolg.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2018 entschieden, die Führerausweissvorschriften zu revidieren. Kernpunkte der Revision sind die Kürzung der Weiterausbildung während der Probezeit auf einen Tag und die Einführung der Möglichkeit, den Lernfahrausweis für Personenwagen (Kat. B) bereits mit 17 Jahren zu erwerben.

Die Weiterausbildung wird künftig nur noch einen Tag dauern und muss im ersten Jahr nach der Führerprüfung absolviert werden. Sie beinhaltet praktische Übungen und das Erleben von Fahrsituationen unter realitätsnahen Bedingungen. Wesentlich für die Unfallverhütung ist das rechtzeitige, konsequente Bremsen in jeder Situation. Zwar gehört die Vollbremsung bereits heute zum Stoff der praktischen Führerprüfung, wegen dem sehr dichten Verkehr kann sie aber häufig weder geübt noch geprüft werden. Die bestehenden Ausbildungsplätze für die Weiterausbildung sind dafür sehr gut geeignet. Ein weiteres wichtiges Thema der Weiterausbildung ist das energieeffiziente Fahren, das künftig auch in Simulatoren geübt werden kann.

Lernfahrten mit Personenwagen ab 17 Jahren: Wer den Lernfahrausweis vor dem 20. Altersjahr erwirbt, muss neu eine Lernphase von zwölf Monaten durchlaufen. Der Gewinn dieser Verlängerung für die Verkehrssicherheit liegt darin, dass sich das Unfallrisiko nach Bestehen der praktischen Führerprüfung umso mehr reduziert, je mehr Fahrten mit Begleitung stattgefunden haben. Da das Mindestalter für den Erwerb des Führerausweises für Personenwagen nicht angehoben werden soll, kann künftig der Lernfahrausweis bereits im Alter von 17 Jahren erteilt werden. Zudem ist es für gewisse Berufsausbildungen erforderlich, den Führerausweis bereits mit 18 zu haben. Für Personen, die den Lernfahrausweis nach dem 20. Altersjahr erwerben, gilt die heutige Regelung weiterhin.

Der Bundesrat hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK beauftragt, spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser neuen Regelung ihre Auswirkungen



zu evaluieren und anschliessend einen Bericht über die Ergebnisse der Evaluation zu veröffentlichen sowie ihm einen Antrag für das weitere Vorgehen zu stellen.

Weitere Änderungen

Für Motorradfahrer: Kein Direkteinstieg mehr in die unbeschränkte Kategorie A

Wer die leistungsstärksten Motorräder fahren will, muss künftig zuerst mindestens 2 Jahre ein auf 35 kW beschränktes Motorrad der Kategorie A fahren. Der Direkteinstieg in die stärkeren Motorradkategorien ist künftig nur noch für Personen möglich, die berufsmässig auf das Führen solcher Motorräder angewiesen sind, wie Motorradmechaniker, Polizisten oder Verkehrsexperten.

Einführung der Motorrad-Kategorien gemäss EU-Richtlinien

Die schweizerischen Kategorien sollen mit jenen der EU harmonisiert werden, zudem soll das Mindestalter auf EU-Niveau gesenkt werden. Künftig sollen Motorräder der 125-er-Klasse bereits ab 16 Jahren geführt werden dürfen (heute in der Schweiz: ab 18 Jahren). Die neue EU-Klasse AM beinhaltet das Recht, Kleinmotorräder zu führen (Höchstgeschwindigkeit 45 km/h, Hubraum maximal 50 cm³ oder Leistung 4 kW). Sie wird in die Unterkategorie A1 integriert. Das Mindestalter beträgt 15 Jahre (heute in der Schweiz: 16 Jahre). Keine Änderung gibt es beim Mindestalter für die Kategorie A beschränkt auf 35 kW (EU=A2), das bei 18 Jahren bleibt.

Unbefristete Gültigkeit von Ausbildungen und Prüfungen

Einmal absolvierte Ausbildungen (wie der Kurs Verkehrskunde, die praktische Grundschulung für Motorradfahrer) und bestandene Prüfungen (Theorieprüfung, praktische Prüfung) gelten neu grundsätzlich unbefristet.

Umtausch des blauen Papierführerausweises

Die alten Führerausweise mit ihren z.T. stark von den heutigen Kategorien abweichenden Inhalten verursachen erhebliche Kosten in den Datensystemen und sollen deshalb abgelöst werden. Die Inhaber von blauen Papierführerausweisen haben die Pflicht, diesen bis spätestens am 31. Januar 2024 gegen einen Ausweis im Kreditkartenformat umzutauschen. Danach verliert der Papierführerausweis als «Legitimationsdokument» seine Wirkung, nicht aber die Fahrberechtigung selber.

Verzicht auf den Automateneintrag

Wer heute die praktische Prüfung in einem Fahrzeug mit Automatikgetriebe ablegt, darf danach nur solche Fahrzeuge führen. Künftig wird in solchen Fällen keine Beschränkung mehr im Führerausweis eingetragen. Inhaber von bisherigen Führerausweisen können die Entfernung der Beschränkung beim



zuständigen Strassenverkehrsamt beantragen. Die Entfernung wird gewährt, wenn keine gesundheitlichen Probleme dagegensprechen (wie z.B. bei Personen, die nicht in der Lage sind, eine Fusskupplung zu bestätigen).

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Neuerungen betreffend die Weiterausbildung treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Wer also den Führerausweis auf Probe ab diesem Datum in den definitiven, unbefristeten Führerausweis umtauscht, braucht nur noch die auf einen Tag verkürzte Weiterausbildung nachzuweisen. Dies gilt auch für Personen, die den ersten Weiterausbildungstag nach bisherigem Recht absolviert haben.

Das Mindestalter von 17 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für Personenwagen tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Ebenso das tiefere Mindestalter für die Motorradkategorien und die Aufhebung des Direkteinstiegs auf die leistungstärksten Motorräder. Dies bedeutet, dass Inhaber des Führerausweises der Kategorie A1, die in diesem Zeitpunkt zwischen 16 und 18 Jahre alt sind, ab dem Inkrafttreten dieser Bestimmung sofort 125-er Motorräder führen dürfen. Ab 1. Januar 2021 sind einmal absolvierte Ausbildungen und bestandene Prüfungen neu grundsätzlich unbefristet gültig.

Am 1. Februar 2019 tritt der Verzicht auf den Automateneintrag in Kraft.

Der Westschweizerische Fahrschulverband, der Schweizerischen Fahrlehrer Verband und die Interessengemeinschaft WAB-Anbieter werden auch weiterhin Kontakte und Gespräche mit dem ASTRA aufrechterhalten, um diese Vorschriften ganz oder teilweise zu überarbeiten und eine neue Revision der Verordnungen bzw. OPERA 4 vorzuschlagen.

[Link zum Überblick der Änderungen](#)

[Link zu den neuen Vorschriften OPERA 3](#)

[Link zu den Erläuterungen der ASTRA](#)



Kreditkarte FRE (für weitere Informationen klicken sie auf die Karte)



Der Fahrschulverband der Westschweiz stattet seine Mitglieder mit einer Kreditkarte aus, die ab sofort beim Sekretariat beantragt werden kann.

Die Cornècard wird weltweit akzeptiert und verfügt über sämtliche Funktionen, um den Bezahlvorgang so mühelos wie möglich zu gestalten. Sie profitieren von attraktiven

Wechselkursen im Ausland, umfassendem Versicherungsschutz sowie weiteren Vorteilen. Und das für CHF 50 im ersten Jahr — auf Wunsch mit vergünstigter Zusatz- und Partnerkarte.

Diese Karte ermöglicht es ihnen weltweit ihre Einkäufe zu tätigen. Ihre Mitgliedsnummer erscheint auf ihrer Karte, so dass sie ihre Einkäufe bei der FRE automatisch zum Mitgliedervorzugspreis (Material, Shop, Kurse etc.) erhalten.

Bequem

Bezahlen Sie schnell und unkompliziert! Features wie PIN- und Kontaktlos-Funktion sowie Mobile Payment mit Apple Pay oder Samsung Pay vereinfachen den Bezahlvorgang.

Günstig

Profitieren Sie von günstigen Konditionen! Im ersten Jahr bezahlen Sie nur CHF 50 Jahresbeitrag. Auf Wunsch erhalten Sie Ihre Kreditkarte in beiden Ausführungen: als Visa & Mastercard, ohne Zusatzkosten! Auch attraktiv: die besonders niedrigen Fremdwährungs-Bearbeitungsspesen von max. 1,2%.

Sicher

Gehen Sie auf Nummer sicher! Sie verfügen automatisch über eine Rechtsschutz- & Einkaufsschutz-Versicherung.

Flexibel

Sie entscheiden! Ihre Cornècard richtet sich nach Ihnen. Begleichen Sie Ihren Saldo auf einmal oder in Raten.

Übersichtlich

Behalten Sie den Überblick! Verwalten Sie Ihre Kreditkartendaten über Onlineaccess oder die Cornècard App, auf Wunsch auch über Mobileaccess. Und wenn Sie einmal Hilfe brauchen: Unsere Help Line 24h ist rund um die Uhr für Sie da.

⇒ **Auskunft gibt die FRE unter der Telefonnummer 021 625 90 30.**



Falsche Fahrlehrer

Die Genfer Justiz bestätigt die Verpflichtung eine Fahrlehrererlaubnis zu besitzen, um dieser Tätigkeit nach gehen zu dürfen. Der Minister der Republik und des Kanon Genf hat kürzlich Personen, die Fahrschulbildung erteilen, festgenommen. Diese falschen Fahrlehrer wurden überwacht und von der AGMC angezeigt. Nach Erhalt der Strafanzeige wird das Strassenverkehrsamt des Kantons Genf die Fahrerlaubnis für die Dauer von einem Monat einziehen und die Verfahrenskosten werden den betroffenen Personen in Rechnung gestellt.

CZV Ausbildungsproblematiken

Der Fahrschulverband der Westschweiz FRE, der sich für die Verkehrssicherheit und die Gleichbehandlung der Berufsfahrer einsetzt, hat schriftlich gegenüber Frau Bundesrätin Doris Leuthard seine Unzufriedenheit zum Ausdruck gebracht, bezüglich der Verordnung zur Harmonisierung der Verfallsdaten der Befähigungszeugnisse für Berufsfahrer betreffend, ausgestellt von der ORFOU am 20. Mai 2014.

Zahlreiche Fehler im Zusammenhang mit dem Verfallsdatum auf den Bescheinigungen wurde von den Leitern der Weiterbildungskurse und Mitgliedern der FRE festgestellt. Mehrere konkrete Fälle, die der asa gemeldet wurden, wurden heruntergespielt und auf die regelkonforme Ausbildung verwiesen. Nun vergeht nicht mal eine Woche, ohne dass neue Fehler erscheinen und die Leiter der Weiterbildungskurse hinterfragen die lückenhaften Erklärungen der asa.

Die Verordnung zur Harmonisierung bringen eine Ungleichbehandlung zwischen den Fahrern. Manchen Personen werden fünf Jahre alte Kurse zur Anerkennung einer neuen Bescheinigung angerechnet und bei anderen ist die Zeitspanne unnachgiebig. Die Fehler wurden aber gleichermassen bei den ersten ausgestellten Bescheinigungen festgestellt, das heisst vom 31. August 2013. Selbst wenn einige Fahrer die Ausbildung von 35 Stunden nach diesem Datum absolviert haben, wurden ihnen Bescheinigungen ausgestellt mit dem Verfallsdatum zum 31. August 2013. Folglich konnten diese Fahrer neue Bescheinigungen beantragen ohne weitere 5 Weiterbildungstage absolviert zu haben. Faktisch bedeutet das, dass 5 Tage reichten um zwei Bescheinigungen über einen Zeitraum von 10 Jahren zu erhalten. Diese Ungleichheit zwischen den professionellen Fahrern ist inakzeptabel und entspricht nicht der Zielsetzung der Gesetzgebung zur Strassenverkehrssicherheit.



Die Kurse wurden gleichermassen zweimal angerechnet, namentlich wenn ein Fahrer seine obligatorische 35- stündige Weiterbildung vom 15. und 16. November für den Zeitraum 2013/ 2018 beendet hat. Seine Fähigkeitsbescheinigung wies das Ablaufdatum zum 15. November 2023 aus und aus diesem Fakt heraus sind die Kurse vom 15. und 16. November 2018 ein zweites Mal für den Zeitraum 2018/2023 angerechnet worden.

Der Verband der Fahrschulen der Westschweiz fordert die Bundesrätin Doris Leuthard auf schnellstens diese Verordnung zu revidieren, denn die Auswirkung auf die Strassenverkehrssicherheit und die Ungleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger ist nicht zu tolerieren.

Trägerschaft

Der Fahrlehrerverband der Westschweiz FRE, der schweizerische Fahrlehrerverband SFV und weitere Verbände der Fahrlehrerschaft werden im Rahmen eines Vertrages die Kooperation für die Revision des Berufsbildes Fahrlehrer/in besiegeln, mit der Absicht, dass alle interessierten Verbände das Berufsbild Fahrlehrer/in mittragen können.

Der Grundstein für die Erarbeitung einer neuen Prüfungsordnung, welche alle Fahrlehrerkategorien gleichzeitig regeln soll wie auch die Festlegung der künftigen Form der Zusammenarbeit in der dafür verantwortlichen Trägerschaft wird im Januar 2019 gelegt.

Die an den Revisionsarbeiten beteiligten Oda's anerkennen mit ihrem Beitritt zur Trägerschaft, dass:

- ⇒ die 2009 in Kraft gesetzte geltende Prüfungsordnung Revisionsbedarf hat, wobei insbesondere wieder eine Eignungsabklärung vor Beginn der Ausbildung wieder eingeführt werden soll;
- ⇒ der Tätigkeitsbereich und die Handlungskompetenzen festgelegt werden, wobei bisher fehlende Inhalte wie z.B. betriebswirtschaftliche und unternehmerische Themen (Organisationsfragen, die Beratung der Kunden usw.) ergänzt werden sollen;
- ⇒ alle Berufsrichtungen (Auto, Motorrad- und Lastwagenfahrlehrer/in) in einer einzigen Prüfungsordnung zusammengefasst werden.
- ⇒ eine Möglichkeit für die erleichterten Erwerb der Fachausweise für altrechtliche Fahrlehrer/-innen vorgesehen werden soll.



⇒ die Bedingungen für die ausländische Fahrlehrer/innen im Rahmen der Gleichwertigkeitsanerkennung in Absprache mit der Zuständigen Stelle (SBFI) angepasst werden.

Die FRE ist zuversichtlich und unterstützt das zügige Vorantreiben dieser Arbeiten, damit die für den Berufsstand wichtigen Änderungen möglichst bald in Kraft gesetzt werden können.

Neue Gesetzgebung

Höhere Alterslimite für verkehrsmedizinische Untersuchung gilt ab 1. Januar 2019

Der Bundesrat hat die Erhöhung der Alterslimite für die verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung von 70 auf 75 Jahre per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Ab 1. Januar 2019 müssen sich Seniorinnen und Senioren erst ab dem Alter von 75 Jahren alle zwei Jahre einer verkehrsmedizinischen Untersuchung unterziehen. Der Vollzug der neuen Regelung liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Analog dazu erhöht der Bundesrat auch die Alterslimite für kantonal anerkannte Ärztinnen und Ärzte, die verkehrsmedizinische Untersuchungen durchführen, von 70 auf 75 Jahre. Diese Erhöhung gilt ebenfalls ab 1. Januar 2019.

Der Fonds für Verkehrssicherheit (FVS) hat den Auftrag, mit Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen dafür zu sorgen, dass sich Seniorinnen und Senioren auch nach Erhöhung der Alterslimite spätestens im Alter von 70 Jahren mit ihrer Fahreignung befassen.

Bis Ende Jahr muss nun noch das Informatiksystem auf Bundesebene angepasst werden, weil die Aufgebote zur Untersuchung zum grössten Teil automatisiert ablaufen.

Neuerungen bei Fahrzeugvorschriften und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Der Bundesrat hat die Anforderungen an Strassenfahrzeuge den neusten Sicherheits- und Umweltstandards angepasst. Damit werden auch Handelshemmnisse gegenüber der EU vermieden. Zudem führt die Schweiz die neue Generation des digitalen Fahrtschreibers ein. Diese und weitere Neuerungen treten im Laufe des Jahres 2019 in Kraft. Neue Fahrzeuge, die über einen elektronischen Nachweis für eine EU-Genehmigung verfügen, sollen ohne Vorführen beim Strassenverkehrsamt zum Verkehr zugelassen werden können. Die dafür notwendige, auf das EU-Datenformat aufbauende Informatik-Lösung wird seitens ASTRA vorbereitet.

Die vom Bundesrat beschlossenen Verordnungsanpassungen umfassen folgende Bereiche:



Weiterentwicklung der Vorschriften für Traktoren

Die neuen Vorschriften für Traktoren und deren Anhänger entsprechen denjenigen der EU. Sie betreffen insbesondere die Bremssysteme und dienen dazu, die Zahl der Verkehrsunfälle mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu senken. Damit auch in Zukunft bereits in Verkehr stehende Schweizer Fahrzeuge mit EU-Fahrzeugen zusammengekuppelt und sicher betrieben werden können, müssen Bremsanlagen und Anhängerkupplungen aufeinander abgestimmt sein. Neue Traktoren dürfen weiterhin zusätzlich mit der notwendigen Technik ausgerüstet werden, um auch alte landwirtschaftliche Anhänger mit hydraulischer Bremse ziehen zu können.

Abgasvorschriften für Arbeitsfahrzeuge und Traktoren

Die Abgasvorschriften für Arbeitsfahrzeuge, Traktoren und gewisse Transportfahrzeuge mit auf 30 km/h begrenzter Höchstgeschwindigkeit werden um die neue, strengere Abgasstufe V der EU erweitert. Sie beinhaltet ähnlich strenge Grenzwerte wie die Norm EURO VI für Lastwagen.

Die Vorschriften können in der Schweiz auch für Motoren von Kommunalfahrzeugen angewendet werden, die auf 45 km/h limitiert sind und sonst den Abgasvorschriften für Lastwagen unterstehen.

Angleichung der Fahrtschreibervorschriften an die EU

Damit die schweizerischen Transporteure weiterhin einen möglichst hindernisfreien Zugang zum europäischen Markt haben, werden die neuen Fahrtschreiber in der Schweiz zeitgleich zur EU eingeführt. Fahrtschreiber dienen zur Kontrolle der Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeitvorschriften für berufsmässige Chauffeusen und Chauffeure. Die neuen Fahrtschreiber der EU verfügen über eine Anbindung an das globale Satellitennetz und über Schnittstellen zu intelligenten Verkehrssystemen. Die Polizei erhält die Möglichkeit, für die Triage bei Verkehrskontrollen gewisse Fahrtschreiberdaten via Funkverbindung abzufragen. Lastwagen und Reiseautos, die ab dem 15. Juni 2019 neu zum Verkehr zugelassen werden, müssen zwingend mit dem neuen Fahrtschreiber ausgerüstet sein. Bereits in Verkehr gesetzte Fahrzeuge dürfen mit den bereits eingebauten Fahrtschreibern weiter verkehren.

Vereinfachte Verkehrszulassung von Neufahrzeugen mit EU-Genehmigung

In der EU genehmigte neue Fahrzeuge, d.h. Fahrzeuge, die nicht älter als ein Jahr und weniger als 2000 km gefahren sind, sollen künftig durch Einreichen ihrer elektronischen EU-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) zum Verkehr zugelassen werden, ohne beim kantonalen Strassenverkehrsamt vorgeführt werden zu müssen. Diese Vereinfachung kann erst später eingeführt



werden, denn das elektronische Datenformat der EU liegt erst 2020 vor. Die Daten können von den Behörden des Bundes und der Kantone deshalb heute noch nicht elektronisch verarbeitet werden. Das ASTRA setzt sich dafür ein, dass die Umsetzung so bald als möglich erfolgen kann.

Blaulicht ohne Wechselklanghorn bei Nacht

Blaulichtfahrzeuge sollen auf dringlichen Fahrten bei Nacht das Blaulicht ohne Wechselklanghorn verwenden dürfen, solange sie nicht wesentlich von den Verkehrsregeln abweichen oder nicht ein besonderes Vortrittsrecht beanspruchen. Dies verbessert die Nachtruhe.

Tandems mit elektrischer Tretunterstützung erlaubt

E-Bikes mit Tretunterstützung bis 25 km/h dürfen neu einen zweiten Platz für eine erwachsene Person aufweisen.

Velohelm genügt für alle Mofas

Fahrerinnen und -fahrer herkömmlicher Töffli (Motorfahrräder bis 30 km/h ohne Tretunterstützung) können künftig wählen, ob sie einen Motorrad- oder einen Velohelm tragen wollen. Damit werden die Töffli gleich behandelt wie die schnellen E-Bikes.

Inkrafttreten

Einige Anforderungen, namentlich betreffend Bremsen, vorne angebrachte Arbeitsgeräte und Anhängerkupplungen für landwirtschaftliche Fahrzeuge, gelten ab dem 1. Mai 2019. Die Bestimmung über die vereinfachte Verkehrszulassung von neuen Fahrzeugen mit elektronischer EU-Übereinstimmungsbescheinigung wird in Kraft gesetzt, sobald die EU das Datenformat definiert hat und Bund und Kantone die Daten informationstechnisch verarbeiten können. Alle anderen Änderungen treten am 1. Februar 2019 in Kraft.

[Verkehrsunfallstatistik](#)

In der ersten Jahreshälfte 2018 ging die Zahl der bei Verkehrsunfällen getöteten und schwerverletzten Personen zurück. Auf der Strasse verloren 100 Personen ihr Leben. Dies entspricht dem zweittiefsten Stand seit Bestehen der halbjährlichen Verkehrsunfallstatistik. 1726 Personen wurden schwer verletzt, was dem tiefsten Stand überhaupt entspricht. Dies geht aus den provisorischen Zahlen des Unfallregisters des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) hervor.



Seit 1992 werden die Verkehrsunfallzahlen halbjährlich erfasst und publiziert. Im ersten Halbjahr 2018 wurden 1726 Personen schwer verletzt (2017: 1844 Personen) und 100 Personen getötet (2017: 113 Getötete). Damit setzt sich der langjährige abnehmende Trend fort. Auch die Anzahl der Unfälle mit Personenschaden sinkt.

Bei den Getöteten wurde die stärkste Abnahme im Vergleich zum Vorjahr bei den Velofahrenden – vor allem in der Gruppe der 30- bis 59-Jährigen – sowie den Fussgängerinnen und Fussgängern beobachtet. Ein Rückgang konnte vor allem bei den über 60-Jährigen Fussgängerinnen und Fussgängern festgestellt werden. Im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen ist die Zahl der getöteten Motorradfahrenden, wovon vor allem die Altersgruppe der 50- bis 69-Jährigen waren. Im Vergleich zum fünfjährigen Mittel nahmen die Zahlen jedoch ab.

Weiterhin steigende Zahlen bei Verunfallten mit E-Bikes

Während die Anzahl der Schwerverletzten bei einem Grossteil der Verkehrsteilnehmenden abnahm, ist diese bei den E-Bike-Fahrenden von 103 auf 138 angestiegen, wovon insbesondere die Altersgruppe der über 40-Jährigen betroffen war. Die schwer verletzten 40- bis 49-Jährigen verunfallten vermehrt auf schnellen E-Bikes, während die über 50-Jährigen in höherem Mass auf langsamen E-Bikes verunfallten.

Auffällig ist, dass im April 2018 viele E-Bike- und Motorradfahrende bei Unfällen getötet oder schwer verletzt wurden. Grund hierfür ist vermutlich das Wetter: Nach einem winterlichen, feuchten März war es im April fröhlich warm und trocken, was viele Zweiradfahrer auf die Strasse lockte.

Die Halbjahresstatistik der Strassenverkehrsunfälle basiert auf dem Strassenverkehrsunfall-Register des ASTRA. Dieses erfasst Unfälle auf öffentlichen Strassen oder Plätzen, in die mindestens ein motorisiertes oder nicht motorisiertes Fahrzeug oder ein fahrzeugähnliches Gerät verwickelt ist. Die Ergebnisse der Halbjahresstatistik sind provisorisch. Die definitiven Zahlen werden im Frühjahr 2019 publiziert.

Seit 2018 werden Unfälle mit einem neuen, schweizweit einheitlichen Unfallaufnahmeprotokoll erfasst und dementsprechend leicht verändert ausgewertet. Dies kann zu geringfügigen Änderungen in den bereits publizierten Zahlen der letzten Jahre führen. Fahrzeugähnliche Geräte, wie z.B. Trottinette, werden nun nicht mehr den Fussgängern sondern der Fahrzeugart „Andere“ zugeordnet. Der Hauptgrund „Unaufmerksamkeit/Ablenkung“ beinhaltet nun auch „Nichtbeachten von Richtungsanzeiger oder Bremslichtern von Fahrzeugen“, „zu spätes Erkennen des Fahrzeuges wegen Unauffälligkeit“ und „andere Beeinträchtigung der Sicht des Lenkers“.



Freiwilligen E-Vignette

Der Bundesrat hat beschlossen, dass die bisherige Klebevignette nicht vollständig ersetzt, sondern auf freiwilliger Basis durch eine elektronische Alternative ergänzt werden soll. Die Akzeptanz für eine rein elektronische Erhebung ist nicht gegeben, so die Erkenntnis des Bundesrates nach der Vernehmlassung vom letzten Jahr. Er hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, bis Mitte 2019 eine entsprechende Botschaft auszuarbeiten.

Die 1985 eingeführte Klebevignette soll nicht vollständig von der Bildfläche verschwinden, sondern durch eine elektronische Erhebungsform (E-Vignette) ergänzt werden. In der Vernehmlassung wurde von verschiedener Seite der Aufbau eines umfassenden kamerabasierten Kontrollsystems zur Nummernschilderkennung für den Vollzug einer einfachen pauschalen Jahresabgabe als unverhältnismässig taxiert. Ferner äusserten sich die Gegner skeptisch bezüglich des Datenschutzes.

Daher strebt der Bundesrat die freie Auswahl zwischen der bisherigen Klebevignette und einer elektronischen Vignette an. Das System der Klebevignette soll nicht komplett ersetzt, sondern es soll den Fahrzeughaltern überlassen werden, ob sie für die Benützung der abgabepflichtigen Nationalstrassen weiterhin eine Klebevignette am Fahrzeug anbringen, oder lieber eine elektronische Vignette lösen wollen. Wer sich für die elektronische Variante entscheidet, muss das Kontrollschild seines Fahrzeuges über eine Internetapplikation im System registrieren. Kontrollen erfolgen den neuen Verhältnissen angepasst wie bisher durch die Polizei und die Eidgenössische Zollverwaltung.

Die Klebevignette soll nach Möglichkeit optimiert werden.

Vernehmlassung

Um den Strassenverkehr flüssiger und sicherer zu machen, schlägt der Bundesrat verschiedene neue Massnahmen vor. Dazu gehören unter anderem, auf Autobahnen das Rechtsvorbeifahren zu erlauben, sowie die Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse. Leichte Motorwagen mit Anhänger sollen auf Autobahnen und Autostrassen neu mit Tempo 100 statt 80 unterwegs sein dürfen. Velofahrerinnen und Velofahrer sollen zudem bei entsprechender Signalisierung neu trotz Rotlicht rechts abbiegen dürfen. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 10. Oktober 2018 die dazu gehörenden Verordnungsanpassungen in die Vernehmlassung geschickt.

Der Bundesrat will verschiedene Verkehrsregeln den sich gewandelten Anforderungen anpassen und damit die Verkehrssicherheit erhöhen und den Verkehrsfluss verbessern. Mit den vorgeschlagenen



Änderungen trägt der Bundesrat zudem den Forderungen Rechnung, die vom Parlament mit der Überweisung entsprechender Vorstösse eingebracht worden sind.

Die Vernehmlassungsvorlage enthält folgende Änderungen:

Rechtsvorbeifahren wird legalisiert: Das bedeutet nicht, dass damit das Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen erlaubt werden soll. Freigegeben wird lediglich das vorsichtige Rechtsvorbeifahren an Autos, die auf der Überholspur langsamer unterwegs sind. Mit dieser Neuerung kann die Strassenfläche besser genutzt werden. Ausserdem werden dadurch Fahrstreifenwechsel reduziert, was sich positiv auf die Verkehrssicherheit auswirkt.

Rettungsgasse wird zur Pflicht: Da bei Unfällen auf den Autobahnen die Blaulicht-Dienste oft Mühe haben, zwischen den stehenden Autos hindurch zum Unfallort zu gelangen, soll neu die Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse rechtlich verankert werden. Diese Vorschrift gilt für Autobahnen und Autostrassen mit mindestens zwei Fahrstreifen: Fahrzeuge sollen bei Schritttempo und kurz vor dem Stillstand eine freie Gasse bilden für Sanität, Polizei und Feuerwehr, und zwar zwischen dem äussersten linken und dem unmittelbar rechts danebenliegenden Fahrstreifen.

«Reissverschluss» wird rechtlich verankert: Dies betrifft den Verkehr im Vorfeld eines Spurabbaus – zum Beispiel als Folge einer Baustelle: Das sogenannte Reissverschlussprinzip soll per Verordnung rechtlich verankert werden. So kann die Strasse besser ausgelastet und der Verkehrsfluss verbessert werden.

Neue Höchstgeschwindigkeit für leichte Motorwagen mit Anhänger: Diese Fahrzeuge sollen auf der Autobahn künftig mit 100 Kilometer pro Stunde statt wie bisher nur mit 80 unterwegs sein dürfen. Davon betroffen sind zum Beispiel Wohnwagen-Gespanne oder Personenwagen mit Pferdeanhängern. Massgebend – insbesondere betreffend Gewicht des Anhängers – bleiben die Angaben im Fahrzeugausweis des Zugfahrzeugs.

Alkohol auf Raststätten: Nachdem National- und Ständerat letztes Jahr beschlossen hatten, das Verbot des Alkoholverkaufs und -ausschanks auf den Raststätten des Nationalstrassennetzes aufzuheben, passt der Bundesrat jetzt die entsprechende Nationalstrassenverordnung an. Nicht davon betroffen



sind die Rastplätze: Dort ist es nach wie vor verboten, Alkohol zu verkaufen und auszuschenken. Aufgehoben wird ferner die Pflicht der Kantone, auf Raststätten öffentliche Telefonkabinen zur Verfügung zu stellen.

Rechtsabbiegen bei Rotlicht für Velos erlaubt: Velofahrende sollen künftig auf einer Kreuzung trotz Rotlicht rechts abbiegen dürfen, wenn dies entsprechend signalisiert ist. Bei einem mehrjährigen Versuch in Basel hat sich diese Regelung bewährt, so dass sie jetzt ins Verkehrsrecht aufgenommen werden soll.

Velofahren auf dem Trottoir: Kindern im primarschulpflichtigen Alter soll es erlaubt werden, mit der gebotenen Vorsicht auf dem Trottoir Velo zu fahren. Damit will der Bundesrat die Sicherheit für die Verkehrsteilnehmenden mit der geringsten Erfahrung erhöhen.

Parkplätze für E-Fahrzeuge und Parkgebühren: Zur Förderung der Elektromobilität soll ein Symbol in die Signalisationsverordnung aufgenommen werden, das Parkfelder für E-Fahrzeuge anzeigt. Zudem soll der Geltungsbereich des Signals «Parkieren gegen Gebühr» auf alle Fahrzeuge ausgedehnt werden. Das bedeutet, dass Gemeinden und Kantone unter anderem auch auf Parkplätzen für Motorräder Gebühren erheben dürfen, wenn sie dies wollen.

Im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage sollen zudem aus heutiger Sicht unnötige Bestimmungen aufgehoben werden. Dazu gehört z.B. Bestimmungen für Tierfuhrwerke und Handwagen, welche heute im Strassenverkehr kaum noch vorkommen.

Die Vernehmlassung zu den Verordnungsanpassungen beginnt am 10. Oktober 2018 und dauert bis zum 25. Januar 2019.



Sekretariat der FRE

Versand der Pakete

Seit der Schliessung der Poststelle in Puidoux, wird das Material nur noch einmal täglich versandt. Damit aber ihre Bestellung noch am gleichen Tag raus geht, bitten wir Sie diese vor 16 Uhr aufzugeben.

Bestellungen die nach 16 Uhr eingehen werden erst am darauffolgenden Tag versandt.

Wir bitten um Ihr Verständnis

Öffnungszeiten zum Jahresende

Während den Feiertagen bleibt unser Sekretariat an folgenden Tagen geöffnet
und dies jeweils von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Donnerstag, 27. Dezember 2018

Freitag, 28. Dezember 2018

Donnerstag, 3. Januar 2019

Freitag, 4. Januar 2019

Generalversammlung 2019

Die Generalversammlung der FRE wird von der Sektion Genf veranstaltet und findet am Samstag, den 25. Mai 2019 statt. Weitere Informationen werden ihnen im Laufe des Monats März 2019 per Brief mitgeteilt.



Verwaltungs App für Fahrschulen

Der Westschweizerische Fahrschulverband entwickelt eine Verwaltungs App für Fahrschulen. Diese Anwendung heisst L-manager.ch und wird in Form von 4 Modulen präsentiert, die der Fahrlehrer nach seinen Bedürfnissen und Wünschen auswählen kann.

Das Verwaltungsmodul (Startmodul) ermöglicht die Verwaltung einer Agenda für einen oder mehrere Fahrlehrer, eine Interaktion mit SARI, die Registrierung von Fahrschülern, eine Ausbildungskarte, die direkt mit offiziellen Dokumenten verbunden ist (Gesetzgebung, Richtlinien 7, Ausbildungshandbuch), ein GPS-Tracking der gefahrenen Strecke, die Anmeldung des Fahrschülers an die Prüfung, ein Dashboard für jeden Fahrschüler mit direkter Visualisierung des Ausbildungsstatus.

Das didaktische Modul bietet Zugang zur gesamten Straßenverkehrsordnung, didaktische Videos für den Regel- und Praxisunterricht, einen schlüsselfertigen Sensibilisierungskurs, Material zur Vorbereitung auf die theoretische Prüfung (Online-Fragebogen), Mock-ups und Fotos zum Verständnis der behandelten Themen.

Das Finanzmodul ermöglicht die Erstellung von Geschenkgutscheinen, die Ausstellung, den Druck und Versand von Rechnungen, die Erstellung von Abrechnungen für jeden Fahrlehrer eines Unternehmens oder einer Fahrlehrergruppe, das Erstellen einer einfachen Buchhaltung, die Archivierung aller benötigten Dokumente gemäss der Fahrlehrerverordnung.

Das Statistikmodul ermöglicht es Ihnen, mit Präzision die durchschnittlichen Fahrstunden Ihrer Fahrschüler, die Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen, den Schweregrad der Experten, die monatlichen, jährlichen, Fahrlehrer- und Schülerzahlen zu ermitteln.

Dieses Tool befindet sich in der Entwicklungsphase und die ersten Tests werden im ersten Quartal 2019 beginnen. Wir werden Sie über den Fortschritt der Entwicklungen sowie den Zeitpunkt an welchem die App Marktreif ist auf dem Laufenden halten.



Zusatzausbildung Motorradfahrlehrer/in (nur auf französisch)

Der Westschweizerische Fahrschulverband sieht für das Jahr 2019/ 2020 eine Schulung zum Erwerb der zusätzlichen Qualifikation zum **Motorradfahrlehrer** vor. Die Schulung wird in französischer Sprache abgehalten. Interessierte Personen können sich an das Sekretariat der FRE unter der Telefonnummer 021 625 90 30 wenden.

Wünsche für 2019

Der Westschweizerische Fahrschulverband übermittelt Ihnen allen, herzliche und aufrichtige Grüsse und wünscht Ihnen ein ausgezeichnetes neues Jahr und vor allem gute Gesundheit; und das, das Jahr 2019 für jeden von Ihnen, Ihren Familien und Ihren Liebsten ein schönes, angenehmes Jahr voll erfüllter Träume und Hoffnungen wird.



Vorteile für die Mitglieder

Als Mitglied der FRE und ihren kantonalen Sektionen, verfechten Sie den Beruf auf nationaler (FRE) und kantonalen Ebene (Sektion).

Preisnachlässe auf Weiterbildungskurse	Kostenlose Weiterbildung
Als Mitglied des FRE erhalten Sie für jeden Kurs, der Ihnen im abgelaufenen Jahr in Rechnung gestellt wurde, einen Nachlass auf Ihren Mitgliederbeitrag.	Als Mitglied des FRE erhalten Sie den fünften Weiterbildungskurs gratis (max. CHF 350.-), vorausgesetzt, Sie haben bereits vier Kurse innerhalb des Fünfjahreszeitraums beim FRE absolviert. Bitte geben Sie bei der Anmeldung an, welche Kurse Sie bereits absolviert haben.
Material	Rabatt auf Kraftstoff
Als Mitglied des FRE erhalten Sie das im Shop erhältliche Material portofrei und zu einem Vorzugspreis.	Als Mitglied des FRE haben Sie die Möglichkeit, bei einigen Ölkonzernen Kreditkarten und damit interessante Rabatte zu erhalten. Sie können zudem wählen, ob Sie per Lastschriftverfahren oder per Monatsrechnung zahlen möchten.
Rechtsschutz	News
Als Mitglied des FRE können Sie zum Vorzugspreis eine Privat- und/oder Verkehrs-Rechtsschutzversicherung abschliessen.	Als Mitglied des FRE erhalten Sie (wahlweise Mail, SMS, Zeitschrift, Internet) berufsbezogene Fachinformationen.
Tipps	Privilegien
Als Mitglied des FRE können Sie telefonisch wichtige Tipps für Ihre Berufstätigkeit einholen.	Als Mitglied des FRE werden Sie ggf. aufgefordert, in einer Arbeitskommission innerhalb des FRE oder auf nationaler Ebene mitzuwirken.
Karriere	Werbung
Als Mitglied des FRE werden Sie im Ausbildungszentrum bevorzugt eingestellt.	Als Mitglied des FRE sind Sie auf der Homepage als Fahrshullehrer gelistet. Bei telefonischer Anfrage wird Ihre Adresse weitergegeben.
Verteidigung des Berufes	Berufsbildungsfond / SFV
Das FRE Mitglied wird in seinen Forderungen und Bedürfnissen im Hinblick auf die Verteidigung seiner Interessen angehört.	Aktives Mitglied der FRE wird ganz oder ein Teil des Jahresbeitrages für den Berufsbildungsfond zurückerstattet.



Sie lieben Ihren Beruf



Sie fühlen sich angesprochen



Sie wissen: Gemeinsam sind wir stärker



[Ich werde Mitglied](#)



NOUS VOUS RECHERCHONS

L'école de conduite au Seeland pour toutes les catégories de permis; depuis 25 ans à votre service en formation de circulation routière!

Afin de compléter notre team, nous recherchons pour le 1er février 2019 ou une date à convenir un / une

MONITEUR / MONITRICE D'AUTO-ÉCOLE CAT. B

taux d'occupation 60 - 100 %

Enseignement principalement pour les catégories B/BE, cours de sensibilisation, evtl. cours OACP et pour les catégories motos, si formation de moniteur en cat. IV/204 accompli.

Nous exigeons

- moniteur / monitrice de cat. I/201, autres catégories souhaitées
- Français comme langue maternelle ou bilingue F/D
- flexibilité en vue de l'horaire

Vous êtes intéressée?

Nous attendons volontiers votre postulation via e-mail à Georges A. Caccivio (responsable administration, georges.caccivio@vzb.ch)



VZB

**Centre de formation
à la circulation routière
Bienne-Seeland VZB**

Rue Hans-Hugi 2
2502 Bienne

Téléphone 032 322 21 21
www.vzb.ch